

27. Ist R.D. §. 210 Nr. 1 über einfachen Bankrott mittels Verbrauches übermäßiger Summen durch Aufwand auf einen Aufwand in persönlichen und Haushaltsangelegenheiten beschränkt?

I. Straffenat. Ur. v. 5. Oktober 1882 g. R. Rep. 1898/82.

I. Landgericht Meimig.

Aus den Gründen:

Die Revision rügt, daß die Strafkammer §. 210 Nr. 1 R.D. wonach Schuldner, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden, wegen einfachen Bankrotts zu bestrafen sind, falls sie durch Aufwand *z*c übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind, unrichtig insofern auffasse, als diese Bestimmung nicht bloß auf den Aufwand für die eigene Person, sondern auch auf den Aufwand für das — vorliegend in Gemeinschaft mit einem anderen vom Beschwerdeführer betriebene kaufmännische — Geschäft bezogen sei. Allein vom Zeitpunkte der Geltung der Konkursordnung, seit

1. Oktober 1879, ist in dieser Beziehung die Stellung eines Schuldners als Kaufmann überhaupt ohne Bedeutung, und Angeklagter hat dem Urteile zufolge bis 1880 durch Aufwand übermäßige Summen verbraucht. Für die frühere Zeit, vorliegend von 1874 bis zum 1. Oktober 1879, konnte zwar nach §. 283 Nr. 1 St.G.B.'s nur ein Kaufmann Subjekt des betreffenden Vergehens sein, Angeklagter war aber auch innerhalb dieses Zeitraumes Kaufmann, und das Konkursverfahren wider ihn ist erst am 4. August 1880 eröffnet worden.

Die Fassung des allgemein lautenden §. 283 Nr. 1 St.G.B.'s, bezw. des §. 210 Nr. 1 R.D. bietet für die von der Revision geltend gemachte Einschränkung ebensowenig einen Anhalt, als der Grund des Gesetzes, welches die Sicherung des Kredites im allgemeinen und insbesondere des kaufmännischen Kredites bezweckt.

Vgl. Motive zum dritten Buche des Entwurfes der Konkursordnung. An sich ist es daher keineswegs ausgeschlossen, den durch die erwähnten Bestimmungen gekennzeichneten Aufwand auch in Ausgaben zu finden, welche nicht in persönlichen und Haushaltungsangelegenheiten, sondern zu abstrakt berechtigten Zwecken, insbesondere in einem geschäftlichen Interesse, gemacht wurden, insofern dadurch nur übermäßige Summen verbraucht oder schuldig geworden sind. Als übermäßig bezeichnet die Strafkammer aber richtig einen solchen Aufwand, welcher die durch den Umfang und die Leistungsfähigkeit des Geschäftes gesteckten Grenzen übersteigt und mit dem thatsächlich vorhandenen Geschäftsvermögen in keinem angemessenen Verhältnisse steht.

Vgl. schon preuß. U.L.R. II. 20. §§. 1458 flg.